
Satzung für das Kommunalunternehmen „StadtWerke Rösrath, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Rösrath vom 19.07.2004Änderungen:

1. 15.03.2005 – Änderung in § 1 Abs. 5, § 4 Abs. 4, § 10
2. 12.07.2007 – Änderung in § 2 Abs. 1
3. 06.10.2010 – Änderung in § 2 Abs. 1, § 12 Abs. 4
4. 11.08.2011 – Änderung in § 2 Abs. 1
5. 20.09.2012 – Änderung in § 1, § 2, § 5, § 6, § 7
6. 10.02.2015 – Änderung in § 2
7. 12.07.2017 – Änderung in § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 4
8. 08.04.2019 – Änderung in § 5 Abs. 3 und 4 Satz 2, § 10 Abs. 3

Satzung für das Kommunalunternehmen „StadtWerke Rösrath, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Rösrath vom 19.07.2004

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW, S. 96) hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 12.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- 1) Die „StadtWerke Rösrath“ ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Rösrath in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). Das Kommunalunternehmen wird durch Umwandlung des bestehenden Eigenbetriebs „Stadtwerke Rösrath“ begründet und auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „StadtWerke Rösrath“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter dem Namen „StadtWerke Rösrath AöR“ im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „SWR“.
- 3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Rösrath.
- 4) Das Stammkapital beträgt 3.433.000,00 Euro.
- 5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Rösrath und der Umschrift „StadtWerke Rösrath AöR“. Das Stadtwappen zeigt einen quergeteilten barocken Schild, im oberen weißen Feld den wachenden doppelschwänzigen roten Löwen, blaubewehrt und blaugekrönt, im unteren grünen Feld ein weißes Jagdhorn mit goldenem Mundstück, Stürze und Tragriemen.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszwecke)

- 1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist
 1. die Versorgung mit Wasser,
 2. die Beseitigung des Abwassers,
 3. die Straßenreinigung,
 4. die Abfallentsorgung,
 5. das Friedhofs- und Bestattungswesen,
 6. die Übernahme der Tätigkeiten des Baubetriebshofes zur Deckung städtischen Eigenbedarfs (§ 107 Abs. 2 Nr. 5 GO)
 7. die Trägerschaft und Betriebsführung des Freibades Hoffnungsthal
 8. die Straßenbeleuchtungim Stadtgebiet von Rösrath sowie
9. die Prüfung und Durchführung energiewirtschaftlicher Betätigungen im Sinne von § 107a GO NRW.

Die Tätigkeiten nach Nr. 6 werden im Wege der Amtshilfe als Beistandsleistungen an die Stadt Rösrath zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben erbracht. Im Übrigen erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung des Kommunalunternehmens. Die Stadt überträgt dem Kommunalunternehmen nach § 114a

Abs. 3 GO insoweit auch ihre Pflicht zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung nach § 38 LWG mit Ausnahme der Erstellung des Wasserversorgungskonzeptes, ihre Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 LWG mit Ausnahme der Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, ihre Straßenreinigungspflicht nach § 1 Abs. 1 StrReinG NRW, ihre Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 5 Abs. 6 LAbfG sowie ihre Verpflichtungen nach § 1 BestG NRW.

- 2) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- 3) Das Kommunalunternehmen ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, soweit sie die Anstaltszwecke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Es kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen, eine Beteiligung erhöhen sowie andere Unternehmen gründen. Im Falle einer Unternehmensbeteiligung oder -gründung ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.
- 4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt
 1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Rösrath überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

- 5) Das Kommunalunternehmen kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannten Einschränkungen, auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Regelbeschäftigungsverhältnisse des Kommunalunternehmens. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 3

Organe

- 1) Organe des Kommunalunternehmens sind
 1. der Vorstand (§ 4)
 2. der Verwaltungsrat (§ 5).
- 2) Die Mitglieder aller Organe des Kommunalunternehmens sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kommunalunternehmen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- 3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO geltend entsprechend.

§ 4

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- 2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er wird im Fall seiner Verhinderung von einem Stellvertreter vertreten.
- 5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- 6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- 7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und 10 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden persönliche Vertreter bestellt.
- 2) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die/der im Fall ihrer/seiner Verhinderung nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GO vertreten wird. § 54 Abs. 1 und 2 GO zum Recht bzw. zur Pflicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zum Widerspruch bzw. zur Beanstandung sind für die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend anzuwenden.
- 3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 GO sinngemäß.
- 4) Der Rat kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates abberufen. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlperiode oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrates die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- 6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine monatliche Entschädigung in halber Höhe der Pauschale, die sich nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 a) der Entschädigungsverordnung für Mitglieder des Rates der Stadt Rösrath ergibt. Unter entsprechender Anrechnung auf die

Entschädigungszahlung an Mitglieder erhalten deren Vertreter für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung in Höhe der Hälfte des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages als Sitzungsgeld.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 4),
 2. die Beteiligung bzw. Erhöhung einer Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen oder deren Gründung sowie Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW,
 3. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes einschließlich seiner Stellvertreter sowie Regelungen über das Dienstverhältnis des Vorstandes,
 4. die Ausübung von Rechten bei bestehenden unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Kommunalunternehmens,
 - a) zur Entsendung von Vertretern in Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte oder entsprechende Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen,
 - b) zur Bindung entsandter Vertreter zur Interessenverfolgung in den zuvor genannten Fällen,
 - c) zur Bestellung bzw. zum Vorschlag von Mitgliedern des Vorstandes oder gleichartiger Organe,
 5. die Feststellung und Änderung der Wirtschaftsplans,
 6. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnahmer des Kommunalunternehmens,
 7. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 9. die Ergebnisverwendung,
 10. die Entlastung des Vorstandes,
 11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung übertragenen Aufgaben,
 12. die Übernahme von Aufgaben für andere Gemeinden nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung,
 13. Verfügungen über das Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie den Verzicht auf Ansprüche der Anstalt und den Abschluss von Vergleichen, sofern im Einzelfall ein Gegenstandswert von 25.000 Euro überschritten wird,
 14. die Aufnahme von Krediten, soweit sie den im jeweils geltenden Wirtschaftsplan festgesetzten Betrag übersteigen,
 15. den Abschluss von Verträgen in sonstigen Fällen sowie die Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, sofern im Einzelfall ein Gegenstandswert von 100.000 Euro überschritten wird.

Im Fall der Nummer 2 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates. In den Fällen der Nummern 1 und 4 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt.

- 4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7**Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Beratung und Beschlussfassung über den Erlass von Satzungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1) erfolgt in öffentlicher Sitzung. Im Übrigen berät der Verwaltungsrat in nicht öffentlicher Sitzung. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO gilt entsprechend.
- 7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- 8) In dringenden Einzelfällen kann die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO gilt entsprechend.

§ 8**Rat der Stadt**

- 1) Bei Entscheidungen der Organe des Kommunalunternehmens von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt erforderlich. Dazu gehören:
 1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben,
 2. die Übernahme von Aufgaben für andere Gemeinden nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- 2) Die Entscheidung des Rates über das Wasserversorgungskonzept sowie über das Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Rösrath erfolgt unter Mitwirkung des

Kommunalunternehmens. Hierzu leitet der Vorstand den vom Verwaltungsrat beschlossenen Entwurf des Wasserversorgungskonzeptes bzw. des Abwasserbeseitigungskonzeptes an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister weiter, die/der diesen nach Prüfung dem Rat zur Beschlussfassung vorlegt. Die Vorlage an die zuständige Behörde gemäß § 38 Abs. 3 bzw. § 47 Abs. 1 LWG obliegt der Stadt.

§ 9

Verpflichtungserklärung

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen StadtWerke Rösrath AöR durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Bekanntmachungen

- 1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO entsprechend. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.
- 2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt nicht nur die Rechte nach § 53 ff Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt, sondern das Rechnungsprüfungsamt der Stadt wird auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) des Kommunalunternehmens beauftragt.
- 3) Öffentliche Bekanntmachungen des Unternehmens, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Kölner Stadt Anzeiger sowie in der Bergischen Landeszeitung, jeweils in den Ausgaben für den Rheinisch Bergischen Kreis. Dort sind auch die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis über die Prüfung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.¹

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

¹ Mit Wirkung ab dem 01.01.2020 ist Abs. 3 auf Grund der 8. Nachtragssatzung wie folgt neu gefasst: Öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.stadtwerke-roesrath.de in der Rubrik Unternehmen – Bekanntmachungen. Auf die Bekanntmachungen nach Satz 1 wird zusätzlich im Kölner Stadt-Anzeiger sowie in der Bergischen Landeszeitung, jeweils in den Ausgaben für den Rheinisch-Bergischen Kreis, hingewiesen.

§ 12**Überleitungsregelungen**

- 1) Das Kommunalunternehmen wird Dienstherr der bisher beim städtischen Eigenbetrieb „Stadtwerke Rösrath“ im Wege der Abordnungen beschäftigten Beamtinnen und Beamten. Die Einzelheiten hierzu sowie des Übergangs der übrigen Beschäftigungsverhältnisse werden in einem Personalüberleitungsvertrag beschrieben.
- 2) Für die Entscheidung zur Bestellung des ersten Vorstandes des Kommunalunternehmens (§ 6 Abs. 3 Nr. 3) unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt.
- 3) Im Übrigen tritt das Kommunalunternehmen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Rösrath ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehören insbesondere das notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke. Soweit diese noch nicht im bisherigen Sondervermögen des Eigenbetriebs Stadtwerke enthalten sind, überträgt die Stadt diese Grundstücke zu ihren Anschaffungswerten an das Kommunalunternehmen.
- 4) Absatz 3 gilt nicht für Grundstücke der Stadt, die als öffentliche Verkehrsflächen genutzt und in denen bzw. auf denen Entsorgungs- oder Straßenbeleuchtungsanlagen des Kommunalunternehmens errichtet und betrieben werden. Die Stadt gestattet dem Kommunalunternehmen insoweit auch weiterhin das Recht zur Benutzung ihrer Verkehrsflächen. Die Veräußerung städtischer Grundstücke, die entsprechend Satz 1 genutzt werden, bedarf der Mitwirkung des Kommunalunternehmens, das in diesen Fällen seine Rechte durch Eintragung von Grunddienstbarkeiten sichert.
- 5) Sämtliche Satzungen der Stadt Rösrath für die dem Kommunalunternehmen übertragenen Aufgaben gelten mit der Maßgabe, dass anstelle der Stadt das Kommunalunternehmen tritt, so lange fort, bis das Unternehmen eigene Satzungsregelungen in der Angelegenheit trifft.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Entstehung des Kommunalunternehmens am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Rösrath in der Fassung der 5. Änderung vom 9. Dezember 2003 außer Kraft.

§ 14**Bekanntmachungsanordnung**

- 1) Die vorstehende Satzung für das Kommunalunternehmen „StadtWerke Rösrath ^{AöR}“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die Errichtung des Kommunalunternehmens dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 21.05.2004 angezeigt.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Rösrath, Hauptstr. 229, 51503 Rösrath, geltend gemacht werden.

Rösrath; 19.07.2004

Dieter Happ
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung für das Kommunalunternehmen „StadtWerke Rösrath, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Rösrath wurde am 25. Oktober 2004 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Rösrath, mit gleichzeitigem Hinweis im Internet, veröffentlicht und ist zum 01. Januar 2005 in Kraft getreten.

Der 1. Nachtrag zur Satzung für das Kommunalunternehmen „StadtWerke Rösrath, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Rösrath wurde am 16. März 2005 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Rösrath, mit gleichzeitigem Hinweis im Internet, veröffentlicht und ist zum 17. März 2005 in Kraft getreten.

Der 2. Nachtrag zur Satzung für das Kommunalunternehmen „StadtWerke Rösrath, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Rösrath wurde am 13. Februar 2007 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Rösrath, mit gleichzeitigem Hinweis im Internet, veröffentlicht und ist rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft getreten.

Der 3. Nachtrag zur Satzung für das Kommunalunternehmen „StadtWerke Rösrath, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Rösrath wurde am 09. Oktober 2010 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht. § 2 ist mit rückwirkend zum 01.03.2010 in Kraft getreten. § 12 ist zum 01. Januar 2011 in Kraft getreten.

Der 4. Nachtrag zur Satzung für das Kommunalunternehmen „StadtWerke Rösrath, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Rösrath wurde am 15. August 2011 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 16. August 2011 in Kraft getreten.

Der 5. Nachtrag zur Satzung für das Kommunalunternehmen „StadtWerke Rösrath, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Rösrath wurde am 26. September 2012 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 27. September 2012 in Kraft getreten.

Der 6. Nachtrag zur Satzung für das Kommunalunternehmen „StadtWerke Rösrath, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Rösrath wurde am 13. Februar 2015 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 14. Februar 2015 in Kraft getreten.

Der 7. Nachtrag zur Satzung für das Kommunalunternehmen „StadtWerke Rösrath, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Rösrath wurde am 15./16.07.2017 im Kölner

Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum
17.07.2017 in Kraft getreten.

Der 8. Nachtrag zur Satzung für das Kommunalunternehmen „StadtWerke Rösrath, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Rösrath wurde am 20./21.04.2019 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 01.05.2019 in Bezug auf § 5 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 in Kraft getreten. Die Änderung in § 10 Abs. 3 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.